

1

Herrn
Dr. Wolf von der Wense
Wallstraße 25

21682 Stade

als am 13/8

Ansprechpartner(in): Bernd Bormann
Telefondurchwahl: 04252/391- 414
Telefax: 04252/391- 400
Internet: www.martfeld.de
E-Mail: bernd.bormann@bruchhausen-vilsen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61-00-Bm

Bruchhausen-Vilsen, 13. August 2008

Stellungnahme der Gemeinde Martfeld zur 80. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Sehr geehrter Herr Dr. von der Wense,

Aufgrund geringfügiger Veränderungen der Vorranggebiete in Schwarme und Martfeld-Hustedt hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 10.07.2008 die erneute (zweite) öffentliche Auslegung des Entwurfs der 80. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung mit Umweltbericht gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Auslegung läuft in der Zeit vom 04.08.2008 bis zum 03.09.2008.

Ebenfalls am 10.07.2008 hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Martfeld und die dazu beschlossene Abwägung habe ich Ihnen in der Anlage beigefügt.

Da der Rat der Gemeinde Martfeld beabsichtigt im Rahmen seiner Sitzung vom 02.09.2008 erneut zum Entwurf der 80. Flächennutzungsplanänderung Stellung zu nehmen, möchte ich Sie bitten auf Grund der beigefügten Unterlagen einen Entwurf einer Stellungnahme bis zum 30.08.2008 auszuarbeiten, um diesen den Ratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung stellen zu können.

Darüber hinaus sind von den Fraktionen des Rates der Gemeinde Martfeld Fragestellungen formuliert worden (siehe Anlage), zu denen ebenfalls eine rechtliche Bewertung insbesondere zur Klagebefugnis der Gemeinde gegen den Flächennutzungsplan Ihrerseits gewünscht wird.

Zur Frage 1. habe ich Ihnen die Stellungnahme (auszugsweise) sowie die Abwägung der Samtgemeinde ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Frage 4. bezieht sich auf eine Anmerkung des Landkreises Nienburg, der vor dem Hintergrund des „5 km Abstandskriteriums“ gefordert hat, zur Landkreisgrenze einen Abstand von 2,5 km einzuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bormann unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Freundliche Grüße

(Horst Wiesch)